



S. Hofschlaeger / pixelio.de

Trennung Tren nung

Das neue Unterhaltsrecht

Hansestadt LÜBECK 

Frauenbüro

Liebe Frauen,

wenn Sie sich entschieden haben, sich von Ihrem Mann zu trennen oder vor der Situation stehen, dass sich Ihr Ehepartner scheiden lassen will, häufen sich zumeist viele Fragen - angefangen von der Teilung des Hausrats, der Wohnung bis hin zur Regelung des Sorgerechts für die Kinder und des Unterhalts für Kinder und Ehegatten.

In dieser Broschüre geht es vorrangig um das neue Unterhaltsrecht, das im Jahr 2008 neu geregelt wurde. In die Aktualisierung ist der Stand bis zum April 2011 eingegangen.

Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) hat eine Sonderinformation herausgegeben, deren Nachdruck uns freundlicherweise genehmigt wurde und die wir aktualisiert und um eine Checkliste, eine Adressenliste mit Lübecker Anlaufstellen und Internetadressen für Sie ergänzt haben.

Die vorliegende Broschüre ersetzt keinesfalls die fachkundige Beratung durch eine Fachanwältin, einen Fachanwalt oder durch das Jugendamt.

Wir hoffen, die Broschüre hilft Ihnen, die gesetzlichen Unterhaltsregelungen besser zu verstehen und gibt eine erste Orientierung, welche Unterhaltsansprüche Ihnen zustehen.



Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck

Inhalt

Wer bekommt wann und warum Unterhalt?	4
Wie wird der Unterhalt berechnet?	6
Wie viel Geld darf der oder die Unterhaltspflichtige selbst behalten?	7
Was ist mit Rente, Kranken- und Pflegeversicherung (Vorsorgeunterhalt)?	7
Wann bekomme ich keinen oder weniger Unterhalt (Unterhaltsausschluss)?	7
Warum und wann nicht auf Unterhalt verzichtet werden sollte (Unterhaltsverzicht)?	8
Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige weitere Kinder bzw. eine neue Partnerin hat?	8
Wie viel Unterhalt bekommen die Kinder (Düsseldorfer Tabelle)?	9
Was gilt, wenn es schon ein Urteil, einen „Titel“ oder einen außergerichtlichen Vergleich gibt?	11
Checkliste bei Trennung	12
Links und weitere Informationen zum Thema	13
Adressen und Beratungsstellen rund um das Thema Trennung in Lübeck	14
Weitere Broschüren des Frauenbüros	15
Impressum	16

Wer bekommt wann und warum Unterhalt (Ehegattenunterhalt) ?

Trotz leichter Veränderungen der Geschlechterrollen sind Frauen auch heute noch überwiegend für die Kindererziehung und den Haushalt „zuständig“. Frauen tragen ihren finanziellen Anteil an der Finanzierung der gemeinsamen Kosten häufig durch Teilzeitberufstätigkeit, Männer eher durch Vollzeitberufstätigkeit.

Durch die Tätigkeit und Zuständigkeit der Frau im Haushalt und für die Erziehung der Kinder wird dem Mann häufig erst die berufliche Karriere ermöglicht. Zumindest haben beide mit den jeweils von ihnen in der Ehe übernommenen Aufgaben zu ihrem erreichten Lebensstandard beigetragen. Insofern scheuen Sie sich nicht, im Falle einer Trennung oder Scheidung Unterhalt zu beanspruchen. Ihnen steht ein Teil des Einkommens Ihres Mannes zu.

Sicherlich gibt es auch die umgekehrte Situation, aber die Mehrheit der Unterhaltsberechtigten sind Frauen. Unterhalt muss gezahlt werden, wenn die/der getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau/-mann nicht in der Lage ist, selbst erwerbstätig zu sein oder ausreichend zu verdienen und sich so durch eigenes Erwerbseinkommen oder auch durch den Einsatz eigenen Vermögens ausreichend zu versorgen.

Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortung

Allerdings ist seit dem in Kraft treten der Unterhaltsreform am 1. Januar 2008 im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Unterhaltsrecht in Unterhaltsverfahren der so genannte „Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortung“ von den Gerichten stärker zu beachten. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird sich die Ehefrau (oder bei anderer Rollenverteilung der Ehemann) mehr noch als nach dem alten Recht, darauf einstellen müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt und/oder stufenweise während der Dauer der Zahlungen herabgesetzt wird. Wenn Sie nicht alters- oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig sind, müssen Sie sich so früh wie möglich selbst versorgen (die Dauer wird von dem Gericht festgesetzt), auch wenn Ihr Lebensstandard dadurch im Verhältnis zu dem Lebensstandard während der Ehezeit geringer wird. So kann zum Beispiel die Wiederaufnahme der vor der Ehe ausgeübten Berufstätigkeit auch dann als zumutbar angesehen werden, wenn die geschiedene Ehefrau damit ihren bisherigen Lebensstandard nicht mehr sichern kann. Dabei haben die Gerichte aber auch die ehelichen Lebensverhältnisse zu beachten. Sie können eine solche Tätigkeit nicht verlangen, wenn es zum Beispiel wegen der langen Dauer der Ehe oder der langen Dauer der Betreuung eines gemeinsamen Kindes unbillig wäre, sie auf ihren alten Beruf zu verweisen.

Das im Juli 2008 gefällte Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hat bereits Teile der Unterhaltsreform abgemildert und das Recht von Alleinerziehenden auf Unterhalt wieder gestärkt und das unabhängig davon, ob sie in einer Ehe oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Der BGH hat entschieden, dass Alleinerziehenden im Zweifelsfall nur ein Teilzeitjob zuzumuten ist, auch wenn die Kinder ganztags betreut werden. Außerdem kann auch eine Beziehung mit traditioneller Rollenverteilung zum Anspruch auf längeren Betreuungsunterhalt führen. Konkrete Verlängerungsfristen nannte der BGH allerdings nicht, er hält es aber für denkbar, dass Fallgruppen nach dem Alter des Kindes gebildet werden. Zu entscheiden haben dieses allerdings die Instanzgerichte vor Ort.

Da es mit dem neuen Unterhaltsrecht vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall ankommt - wie z.B. die Kinderbetreuung vor Ort geregelt ist, wie der lokale Arbeitsmarkt aussieht, wie lange Sie im Beruf ausgesetzt und welche beruflichen Entwicklungen Sie dadurch verpasst haben - sollten Sie auch während der Ehe eine gerechte Arbeitsteilung durchsetzen und den Kontakt zum Arbeitsmarkt halten. Außerdem ist zu empfehlen, sich zusätzlich durch einen gemeinsamen, notariell beurkundeten Ehevertrag abzusichern. Unterhaltsvereinbarungen, die vor der rechtskräftigen Scheidung geschlossen werden, müssen ebenfalls notariell beurkundet werden.

Die Gründe, aus denen sich ein Unterhaltsanspruch ableiten lässt, dessen Höhe sich nach wie vor an den ehelichen Lebensverhältnissen ausrichtet, werden im Folgenden aufgeführt:

a) Kinderbetreuungsunterhalt

Wer minderjährige Kinder betreut, hat für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Unterhalt. Die Dauer kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn zum Beispiel das Kind besonderer Betreuung durch die Mutter (oder den Vater) bedarf. Der Anspruch kann auch verlängert werden, wenn keine geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, z.B. wenn nur weit entfernte Kindertagesstätten vorhanden sind, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für den betreuenden Elternteil unmöglich machen, oder die Großeltern, dazu nicht bereit oder in der Lage sind.

b) Unterhalt wegen des Alters

Dieser Anspruch besteht, wenn das Rentenalter erreicht ist oder wenn aufgrund des Alters der Unterhaltsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Eine generelle Altersgrenze ist gesetzlich nicht geregelt. Vor der Unterhaltsreform lag die in der Regel von den Gerichten festgelegte Altersgrenze einer Frau, die längere Zeit nicht berufstätig war, bei 55 Jahren. Nachdem das Rentenalter heraufgesetzt worden ist, bleibt abzuwarten, wie die Gerichte zukünftig entscheiden werden. Ob eine Berufstätigkeit bei fortgeschrittenem Alter zumutbar ist, hängt von vielen Faktoren ab: von der Dauer der Ehe, ggf. von der Dauer der Kindesbetreuung, vom Gesundheitszustand, der Rollenverteilung in der Ehe und der Qualifikation. Im Streitfall prüft das Gericht jeweils den Einzelfall.

c) Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Bei Krankheit oder Gebrechen liegt nach der Rechtsprechung fast immer die Beweislast bei derjenigen/demjenigen, die oder der Unterhalt fordert. Sie oder er muss die eingeschränkte oder totale Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

d) Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich gilt, dass ein Unterhaltsanspruch besteht, solange die Frau (der Mann, wenn er ein geringeres Einkommen als die Frau hatte) nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden kann. Allerdings ist sie auch verpflichtet, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Die Bemühungen um eine Arbeitsstelle müssen genauestens nachgewiesen werden (Bewerbungen), wobei danach entschieden wird, ob die Anstrengungen intensiv genug waren.

Welche Arbeit ist angemessen / zumutbar?

Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entspricht und sie muss von diesen Faktoren her auch zumutbar sein. Von einer geschiedenen Ehefrau kann auch verlangt werden, sich aus- oder fortbilden zu lassen, falls ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Wenn der Mann zum Beispiel behauptet, die Frau könne ihre Berufstätigkeit vor der Ehe wieder aufnehmen, muss im Streitfall das Gericht auch prüfen, ob die Erwerbstätigkeit von der Frau verlangt werden kann. Dabei spielen insbesondere die Dauer der Ehe und der Kindesbetreuung eine wichtige Rolle.

Das Gericht kann eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlungen festlegen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann dieser Umstand schwere finanzielle Nöte hervorrufen und den Gang zur JobCenter zur Folge haben (Anschriften siehe S. 15).

Aufgrund des ersten Grundsatzurteils des BGHs (näheres siehe S. 5) ist das Familiengericht dazu aufgefordert, eine nach dem Alter der Kinder abgestufte Arbeitspflicht zu bestimmen. Außerdem ist Ihnen im Zweifelsfall nur ein Teilzeitjob zuzumuten, auch wenn Ihre Kinder ganztags betreut sind.

e) Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Mit der Begründung ehebedingter Nachteile kann ein Ausbildungsunterhalt geltend gemacht werden, z.B. wenn Sie Ihre Ausbildung während der Ehe wegen der Geburt und Betreuung Ihres Kindes abgebrochen haben. Konkrete Berufsaussichten nach dem Ausbildungsabschluss müssen allerdings bestehen. Auch Ausbildungskosten können hier geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung sobald als möglich nach der Scheidung aufgenommen und in einer „normalen“ Zeit abgeschlossen wird.

f) Aufstockungsunterhalt

Wenn das Gehalt aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, um wie in den ehelichen Lebensverhältnissen zu leben, kann Aufstockungsunterhalt beantragt werden. Es handelt sich dabei um eine Art Garantie zur Erhaltung des ehelichen Lebensstandards, der Ausdruck nachwirkender ehelicher Mitverantwortung ist. Der Aufstockungsunterhalt kann aber zum Beispiel wegen der Kürze der Ehe begrenzt werden.

g) Unterhalt aus anderen Gründen („Billigkeit“)

Solcher Unterhalt kann gewährt werden, wenn die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Das kann in Betracht kommen, wenn der unterhaltsbedürftige Teil während der Ehe dem Anderen außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, z. B. durch jahrelange Finanzierung einer Ausbildung oder Mitarbeit im eigenen Betrieb. Auch die Betreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes kann Unterhaltsleistungen nach sich ziehen, wenn es mit Einwilligung des anderen Teils in den ehelichen Hausstand aufgenommen worden war und der betreuende Teil deswegen von Erwerbstätigkeit abgesehen hat.

Wie wird der Unterhalt berechnet ?

Bei der Berechnung des Unterhalts wird das Familieneinkommen während der Ehezeit zugrunde gelegt. Die Höhe Ihres Unterhaltsanspruches richtet sich meistens nach der Höhe des Einkommens des Ehemannes / der Ehefrau (sofern HauptverdienerIn). Einkommen sind Arbeitslohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und andere Zahlungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, Rente, Krankengeld oder Arbeitslosenunterstützung, aber auch Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstige Nebendienste.

Von diesem Einkommen werden Steuern, Sozialabgaben und beruflich bedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge etc.) abgezogen. Nach Abzug eventuell ehebedingter Schulden und eventueller Unterhaltszahlungen für die Kinder bildet der Restbetrag des Einkommens die Grundlage zur Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches. Ihr Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ dieses Restbetrages.

Bei nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. RentnerInnen, Langzeitarbeitslosen) ist dieser Restbetrag hälftig zu teilen.

Da das erzielte Familieneinkommen und die dadurch geprägten ehelichen Lebensverhältnisse der Unterhaltsberechnung zugrunde liegen, fließt das Einkommen, das Sie bereits durch eigene Erwerbstä-

tigkeit beitragen, ebenso in die Berechnung mit ein. Auch von Ihrem Einkommen sind die vorgenannten Abzüge vorzunehmen. Der Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ der Differenz beider Einkommensrestbeträge.

Zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts dienen außerdem die „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.“ Sie beruhen auf Erfahrungswerte, gewonnen aus typischen Sachverhalten und sollen zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts beitragen.

Besprechen Sie sich in dieser Angelegenheit möglichst schon vor der Trennung ausführlich mit Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt.

Wie viel Geld darf der oder die Unterhaltspflichtige selbst behalten (Selbstbehalt) ?

Nach der Berechnung Ihres Unterhalts ist zu prüfen, ob Ihrem Ehemann der so genannte Selbstbehalt verbleibt. Der Selbstbehalt des Ehemannes gegenüber der getrennt lebenden und der geschiedenen Ehefrau beträgt in der Regel 1.050,- Euro. Er kann aber von den Gerichten abgesenkt oder erhöht werden. Falls die Höhe des Selbstbehaltbetrags nach Abzug des errechneten Unterhaltsbetrags unterschritten wird, bekommen Sie entsprechend weniger Unterhalt und müssen möglicherweise Sozialhilfe (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) beantragen.

Was ist mit Rente, Kranken- und Pflegeversicherung (Vorsorgeunterhalt) ?

Einen Vorsorgeunterhalt zur Deckung von Kosten für die Alterssicherung, eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung können Sie beanspruchen, wenn das Einkommen Ihres Ehemannes unter Beachtung des Selbstbehalts, seiner Kindesunterhalts- und Ehegattenunterhaltspflichten ausreichend hoch ist.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt beraten, ob Vorsorgeunterhalt in Betracht kommt.

Wann bekomme ich keinen oder weniger Unterhalt (Unterhaltsausschluss) ?

Aus verschiedenen Gründen können Unterhaltsansprüche zurückgewiesen, zeitlich begrenzt oder herabgesetzt werden, sofern das Wohl eines gemeinsamen Kindes nicht beeinträchtigt wird. Dazu folgende Beispiele:

- die Ehe dauerte nur zwei bis drei Jahre und ist kinderlos geblieben; dabei gilt die Ehezeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (das ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem Gericht zugestellt wurde)
- die Berechtigte lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft
- die Berechtigte hat sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens oder einer Straftat gegen den Unterhaltszahler schuldig gemacht
- die Bedürftigkeit ist mutwillig herbeigeführt

- schwerwiegendes Fehlverhalten der Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten
- andere Gründe, die ebenso schwer wiegen wie die vorgenannten.

Warum und wann nicht auf Unterhalt verzichtet werden sollte (Unterhaltsverzicht)

Vielen Frauen wird ein Verzicht auf Unterhaltszahlungen nahe gelegt. Seien Sie in jedem Fall vorsichtig damit und verzichten Sie insbesondere dann auf keinen Fall auf Unterhalt, wenn

- Sie neben Ihrer Arbeit kleine Kinder betreuen
- Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen oder in absehbarer Zeit beziehen werden
- Sie selbst mit Arbeitslosigkeit rechnen müssen
- Ihre Gesundheit stark angegriffen ist, Sie aber trotzdem derzeit arbeiten
- Sie nach langer Familientätigkeit anlässlich der Trennung wieder zu arbeiten begonnen haben.

Dies ist für Sie sehr wichtig, weil Sie als Folge des Unterhaltsverzichts endgültig jeden Unterhaltsanspruch verlieren können, in der Regel auch für den Fall, dass Sie später in Not geraten. Der Unterhaltsverzicht kann unter Umständen gerichtlich rückgängig gemacht werden, wenn z.B. bereits zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung absehbar war, dass der/die Verzichtende im Falle der Not auf staatliche Hilfen angewiesen sein wird.

Was ist wenn der Unterhaltspflichtige weitere Kinder bzw. eine neue Partnerin hat ?

Insbesondere für sogenannte Mangelfälle, das heißt für Fälle, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um alle Unterhaltsansprüche der Unterhaltsberechtigten in vollem Umfang zu leisten, wurden mit der Unterhaltsreform neue Rangfolgen geregelt:

- den Unterhaltsansprüchen von Kindern, egal ob es sich um eheliche oder nichteheliche Kinder handelt, wird Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt
- im zweiten Rang stehen alle Unterhaltsansprüche von Müttern oder Vätern, die ein Kind betreuen und deshalb unterhaltsbedürftig sind, und Unterhaltsansprüche von früheren Ehegattinnen bzw. -gatten, wenn die Ehe von längerer Dauer ist oder war
- im dritten Rang stehen alle übrigen Unterhaltsansprüche.

Sofern das Einkommen des Unterhaltspflichtigen hoch ist, wird der Unterhalt für alle reichen. Im Mangelfall kann die neue Rangfolge aber dazu führen, dass die Mütter leer ausgehen und die Leistungen der JobCenter in Anspruch nehmen müssen.

Wie viel Unterhalt bekommen die Kinder (Kindesunterhalt) ?

Die Verpflichtungen von Mutter und Vater gegenüber den gemeinsamen Kindern bleiben von einer Trennung / Scheidung unberührt. Wenn Sie die Kinder betreuen, leisten Sie den so genannten Betreuungsunterhalt. Ihr getrennt lebender oder geschiedener Ehemann ist dann zum so genannten Barunterhalt verpflichtet, d.h. er muss an Sie Unterhalt für die Kinder zahlen.

Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhalts wird einkommensabhängig festgelegt. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit die Düsseldorfer Tabelle, die sich auf eine Unterhaltspflicht gegenüber drei Unterhaltsberechtigten bezieht. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab-/Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in eine niedrigere / höhere Gruppe angemessen.

Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf, der angibt, welcher Betrag dem Unterhaltspflichtigen zur Deckung seines eigenen Lebensunterhalts verbleiben muss. Der Bedarfskontrollbetrag soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten.

Wird er nach Abzug auch des Ehegattenunterhalts unterschritten, so erfolgt die Einstufung in die nächst niedrigere Gruppe.

Düsseldorfer Tabelle						
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Vomhundert-satz %	Bedarfskontroll-betrag Euro
<i>Alle Beträge in Euro</i>	0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18		
1. bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2. 1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.050
3. 1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.150
4. 2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.250
5. 2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.350
6. 3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.450
7. 3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.550
8. 3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.650
9. 4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.750
10. 4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.850
über 5.100	nach den Umständen des Falles					

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines noch in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kindes, das nicht mehr bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel 670,- Euro. Bei entsprechenden Einkommensverhältnissen der Eltern ist eine Erhöhung denkbar.

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes ist grundsätzlich als Eigen-einkommen vom Bedarf abzuziehen. Gleiches gilt für das volle Kindergeld.

Auf die nach der Tabelle zu zahlenden Beträge wird das Kindergeld für ein minderjähriges unverheiratetes Kind hälftig angerechnet, d.h. die Hälfte des Kindergeldes wird von dem nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlenden Unterhalt abgezogen. Die volle Anrechnung erfolgt dann, wenn das beim Elternteil wohnende Kind schon volljährig oder verheiratet ist.

In den Tabellensätzen sowie den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

Sonderbedarfe

Wenn für ein Kind besondere Kosten entstehen, können unter Umständen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen Sonderbedarfe geltend gemacht werden. Heilbehandlungen, Konfirmation, ein Schullandheimaufenthalt etc. können einen solchen Sonderbedarf begründen.

Die erstmalige Festsetzung des Unterhalts eines minderjährigen Kindes kann im so genannten „**vereinfachten Verfahren**“ auf Antrag durch die Rechtspflegerin / den Rechtspfleger beim Familiengericht erfolgen, soweit der Unterhalt das 1,2-fache des Mindestunterhalts nicht übersteigt. Antragsformulare sind auch beim Jugendamt erhältlich. Dort erhalten Sie auch Beratungen und Hilfe beim Ausfüllen des Formulars (Anschrift siehe S.15/16).

Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach einem festgelegten Prozentsatz eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags. Der Kinderfreibetrag ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Wenn die Kinderfreibeträge gesetzlich geändert werden, wird sich deshalb auch die Höhe der Mindestunterhaltsbeträge ändern. Der Mindestunterhalt beträgt zurzeit

1. Altersstufe	bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	317,- Euro
2. Altersstufe	vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	364,- Euro
3. Altersstufe	vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	426,- Euro

Die Unterhaltssätze entsprechen der 1. Stufe in der Düsseldorfer Tabelle. Auch auf die Mindestunterhaltsbeträge wird das Kindergeld zur Hälfte angerechnet, d.h. der Unterhaltspflichtige zahlt z. B. für ein siebenjähriges Kind 272,- Euro Unterhalt (364,- Euro – 92,- Euro = 272,- Euro).

Neben dem vereinfachten Verfahren kann das Antragsverfahren weiter gewählt werden. Das ist vor allem sinnvoll, wenn bereits über die Höhe des Unterhalts außergerichtlich gestritten wurde bzw. mehr als das 1,2-fache des Mindestunterhalts (ab 6. Gruppe der Düsseldorfer Tabelle) geltend gemacht werden soll.

Ist das Kind volljährig, muss es den Unterhalt selbst einfordern.

Unterhaltsvorschuss

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung des / der Unterhaltspflichtigen, den Kindesunterhalt zu zahlen, kann für Kinder unter 12 Jahren Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden. Unterhaltsvorschuss wird jedoch längstens für 6 Jahre gewährt (Anschrift siehe S.15).

Die Festsetzung des Unterhalts im Streitfall ist oft zeitaufwändig. Damit Ansprüche nicht verloren gehen, müssen sie so früh wie möglich gegenüber dem Unterhaltsschuldner nachweislich geltend gemacht werden. Erst ab Verzug setzt die Zahlpflicht ein.

Was gilt, wenn es schon ein Urteil, einen „Titel“ oder einen Vergleich gibt ?

a) Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich gilt das neue Unterhaltsrecht ab 1. Januar 2008.

Es ist auch anzuwenden auf Unterhaltsurteile, andere Unterhaltstitel oder außergerichtlich getroffene Unterhaltsvereinbarungen, die aus der Zeit vor dem 1. Januar 2008 stammen. Dafür gibt es spezielle Übergangsregelungen. Nach diesen Regelungen hätte eine Abänderungsklage des Unterhaltspflichtigen Aussicht auf Erfolg, wenn „eine wesentliche Änderung seiner Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in den Fortbestand der ursprünglichen Regelung zumutbar ist“.

Nach der Rechtsprechung zum bisher geltenden Unterhaltsrecht wurde in der Regel angenommen, dass es sich um eine „wesentliche“ Abänderung handelt, wenn sie mindestens 10 % des Unterhaltsanspruchs beträgt. Bei niedrigem Einkommen des Unterhaltspflichtigen kann der Prozentsatz aber auch geringer sein.

Welche Anforderungen die Gerichte an die Zumutbarkeit stellen werden, lässt sich derzeit nicht absehen. Denkbar wäre es, dass eine Abänderung des Unterhaltsanspruchs dann nicht zumutbar ist, wenn der Unterhalt nur ein Teil einer umfassenden Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung ist, in der auch der Zugewinn- oder Versorgungsausgleich geregelt wurde.

Die Unterhaltsreform gilt nicht für Unterhaltsleistungen für Ehegatten, die vor dem 30. Juni 1977 geschieden worden sind. Sie gilt auch nicht für Unterhaltsansprüche, die vor dem 1. Januar 2008 fällig geworden sind. Das heißt, der / die Unterhaltsverpflichtete wurde unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert und hat bis zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt.

b) Kindesunterhalt nach der bisherigen Regelbetragsverordnung

Vollstreckbare Unterhaltstitel und Unterhaltsvereinbarungen über Kindesunterhalt, die nach der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Regelbetragsverordnung als Prozentsatz für die jeweiligen Altersstufen festgesetzt wurde, gelten auch weiterhin. Mit den Übergangsregelungen der Unterhaltsreform wurde sichergestellt, dass sich die Zahlbeträge nicht verändern, obwohl sich die Höhe des Kindesunterhalts jetzt an den Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes orientiert und das Kindergeld in allen Fällen bedarfsmindernd zur Hälfte angerechnet wird.

Persönliche Checkliste bei Trennung

- Berechtigungsschein beim Amtsgericht für Beratungshilfe bei einer Fachanwältin / einem Fachanwalt für Familienrecht beantragen, Adresse des Amtsgerichts: Siehe S. 14 – 16
- Termin für eine Rechtsberatung bei einer Fachanwältin/ einem Fachanwalt für Familienrecht vereinbaren, Adresse Fachanwältin: Siehe Telefonbuch
- ggf. Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG-II) beim JobCenter Lübeck beantragen, Adresse: Siehe S. 14 – 16
- bei Auszug persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) mitnehmen
- Wohnberechtigungsschein beim Bereich Soziale Sicherung beantragen, eventuell Dringlichkeit beantragen, Adresse: Siehe S. 14 – 16
- Wohngeld beim Bereich Soziale Sicherung beantragen, Adresse: Siehe S. 14 – 16
- Absprache über die Aufteilung des Hausrats
- Mietverhältnis klären
- aus dem Mietvertrag und anderen die Wohnung betreffenden Verbindlichkeiten (z.B. Strom) streichen lassen
- Nachweise über Einkommen Ihres Ehemannes und über Vermögen kopieren
- Versicherungsunterlagen durchsehen und nachfassen, ob Sie weiterhin versichert sind
- eigenes Bankkonto eröffnen; Berechtigung des Partners sperren lassen
- Haftung für gemeinsame Schulden klären

Tipp: Checklisten und Informationsbroschüren ersetzen natürlich kein persönliches Gespräch. Nutzen Sie die Beratungs- und Informationsmöglichkeiten der genannten Anlaufstellen.

Links und weitere Informationen zum Thema

Kindesunterhalt: Düsseldorfer Tabelle: www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.html

Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts 2011:
www.schleswig-holstein.de/OLG/.../Unterhaltsrecht/Unterhalt

Alleinerziehend – Tipps und Informationen; Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung; Leitfaden in Trennungssituationen: www.vamv.de und www.vamv-sh.de

Gewalt gegen Frauen und Kinder: Frauenhelpline Schleswig-Holstein, Telefonische Beratung 15-1 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen 10-1 Uhr, Tel.: 0700 999 11 444, www.helpline-sh.de

Adressen in Lübeck

AnwältInnen für Familienrecht finden Sie im Telefonbuch

Amtsgericht Lübeck

Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451/371-0 (Zentrale)

Hier bekommen Sie: Beratungshilfeschein für Rechtsberatung

Autonomes Frauenhaus

Tel.: 0451/66033, E-Mail: info@autonomes-frauenhaus.de

Hier bekommen Sie: Hilfe bei Gewalt

Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt

Tel.: 0451/705185, E-Mail: frauenhaus-luebeck@awo-sh.de

Hier bekommen Sie: Hilfe bei Gewalt

Bereich Soziale Sicherung, Wohngeldstelle bzw. Wohnungswesen

Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck

Tel.: 0451/122-6410 bzw. 0451/122-6432 oder -6424, E-Mail: soziale-sicherung@luebeck.de

Hier bekommen Sie: Wohngeld bzw. Wohnberechtigungsschein

Internet: <http://www.luebeck.de>

Bereich Soziale Sicherung, Öffentliche Rechtsauskunft

Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck

Tel.: 0451/122-4409, E-Mail: soziale-sicherung@luebeck.de

Hier bekommen Sie: Rechtsberatung

Beratungsstelle für Familien- und Erziehungsfragen der Gemeindediakonie

Hüxterdamm 18, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/793229, E-Mail: familienberatung@gemeindediakonie-luebeck.de

Hier bekommen Sie: Beratung in Familien-, Ehe- und Erziehungsfragen

Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche

Jakobikirchhof 4, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/794362, E-Mail: eheberatung-luebeck@t-online.de

Hier bekommen Sie: Beratung in Ehe- und Lebensfragen

BIFF- Beratung und Information für Frauen und Mädchen

Mühlenbrücke 17, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/7060202, E-Mail: info@biff-luebeck.de

Hier bekommen Sie: Beratung für Frauen und Mädchen, auch zu Trennung / Scheidung

Familienhilfen/ Jugendamt, Beistandschaften, Unterhaltsvorschusskasse

Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck

Tel.: 0451/122-4510, E-Mail: familienhilfen-jugendamt@luebeck.de

Hier bekommen Sie: Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes und bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (v.a. für Alleinerziehende und junge Volljährige) sowie „Unterhaltsvorschuss“, falls der Vater des Kindes / der Kinder nicht oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt.

Internet: <http://www.luebeck.de/bewohner/buergerservice/lvw/leistungen/index.html?bereich=1&lid=187>

Frauen- und Familienberatung der Humanistischen Union

Hansestr. 24, 23558 Lübeck

Tel.: 0451/81933, Email: hu-frauenberatung@t-online.de

Hier bekommen Sie: Beratung für Frauen, Begleitung in Krisensituationen und Partnerschaftskonflikten

Frauenkommunikationszentrum Aranat e.V.

Steinrader Weg 1, 23558 Lübeck

Tel.: 0451/4082850, E-Mail: info@aranat.de

Hier bekommen Sie: Beratung und Selbsthilfe für Frauen, auch in schwierigen Lebenssituationen

Frau und Beruf

Fleischhauerstr. 37, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/7079793, E-Mail: luebeck@frauennetzwerk-sh.de

Hier bekommen Sie: Beratung zum Wiedereinstieg i.d. Beruf, zur Neuorientierung und Weiterbildung

Frauennotruf Lübeck

Musterbahn 3, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/704640, E-Mail: kontakt@frauennotruf-luebeck.de

Hier bekommen Sie: Beratung bei sexueller Gewalt, Belästigung, Stalking, Gewalt i.d. Partnerschaft

JobCenter Lübeck, Geschäftsstelle Kaninchenborn

Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck

Tel.: 0451/ 2968-5, E-Mail: Jobcenter-Luebeck.Kaninchenborn@jobcenter-ge.de

JobCenter Lübeck, Geschäftsstelle Innenstadt

Schmiedestraße 26, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/47994-0, E-Mail: Jobcenter-Luebeck.Innenstadt@jobcenter-ge.de

JobCenter Lübeck, Geschäftsstelle für unter-25-Jährige (U25)

Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck

Tel.: 0451/588-633, E-Mail: Jobcenter-Luebeck.U25@jobcenter-ge.de

JobCenter Lübeck, Geschäftsstelle Kücknitz

Ostpreußenring 186, 23569 Lübeck

Tel.: 0451/29696-0, E-Mail: Jobcenter-Luebeck.Kuecknitz@jobcenter-ge.de

Bei allen Jobcentern bekommen Sie: Arbeitslosengeld II

Kinderschutz-Zentrum Lübeck

An der Untertrave 77, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/78881, E-Mail: kinderschutz-zentrum-luebeck@awo-sh.de

Hier bekommen Sie: Krisenhilfe, Familientherapie, Einzelarbeit mit misshandelten Kindern/Elternteilen

Neue Wege.... aus häuslicher Gewalt, AWO-Schleswig-Holstein gGmbH

Große Burgstraße 51, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/71628, E-Mail: neuewege@awo-sh.de

Hier bekommen Sie: Beratung und Unterstützung bei häuslicher Gewalt

Pro Familia Beratungsstelle

Aegidienstr. 77, 23552 Lübeck

Tel.: 0451/623309, E-Mail: luebeck@profamilia.de

Hier bekommen Sie: Beratung in Lebenskrisen und bei Partnerschaftsproblemen

Familienhilfen / Sozialberatung des Jugendamtes in den Stadtteilen vor Ort:

Sozialberatungsstelle Moisling
Moislinger Berg 1, 23560 Lübeck
Tel.: 0451/122-2527, Email: familienhilfen-moislinger-berg@luebeck.de

Sozialberatungsstelle St. Gertrud / Schlutup / Innenstadt
Adolf Ehrtmann-Straße 3, 23564 Lübeck
Tel.: 0451/122-2525, Email: familienhilfen-adolf-ehrtmann-strasse@luebeck.de

Sozialberatungsstelle St. Lorenz
Fackenburger Allee 29, 23554 Lübeck
Tel.: 0451/122- 2524, Email: familienhilfen-fackenburger-allee@luebeck.de

Sozialberatungsstelle Kücknitz / Travemünde
Kirchplatz 7b, 23569 Lübeck
Tel.: 0451/122-2526, Email: familienhilfen-kirchplatz@luebeck.de

Weitere Broschüren, die Sie im Frauenbüro der Hansestadt Lübeck kostenfrei beziehen können:

1. **Wegweiserin für Frauen und Mädchen in Lübeck:** Alle Adressen für Frauen und Mädchen in Lübeck auf einen Blick, von A wie Arbeit bis Z wie Zeugenbegleitung. Angebote für junge und alte Frauen, Migrantinnen, Lesben und Frauen mit Behinderung. Alle Beratungsstellen, Ämter, Gruppen und Verbände, die für Frauen und Mädchen in Lübeck wichtig sind.

Außerdem haben wir thematische Broschüren zu folgenden Themenbereichen:

Arbeit: Minijobs, Teilzeit, Teilzeit-Ausbildung

Kinder: Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Familienwegweiser für Lübeck

Ehe: Eherecht und Eheverträge

Impressum

Hansestadt LÜBECK

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck
Verwaltungszentrum Mühlentor
Sophienstraße 2-8
23560 Lübeck
Tel.: 0451/122-1615, Fax: 0451/122-1620
Email: frauenbuero@luebeck.de
www.frauenbuero.luebeck.de

Aktualisierter und modifizierter Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), Knochenhauerstr. 20-25, 28195 Bremen; Tel.: 0421/361-3133, www.frauen.bremen.de

Inhaltliche Aktualisierung: Bärbel Wendt, Rechtsanwältin

Adressen in Lübeck und redaktionelle Bearbeitung: Britta Hellwig, Petra Schmittner

Titelbild: S. Hofschlaeger / pixelio.de

Stand: Mai 2011